

Fortbildung zum Bundesteilhabegesetz für Beraterinnen und Berater

Konzeption und Durchführung durch das
Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)
Rheinsberg, 22.-26.11.2017

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Vorwort

Durch eine Förderung aus dem Partizipationsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde es möglich, dass Mitglieder des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) sich vom 22.-24. November 2017 in Rheinsberg trafen und eine Fortbildung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorbereiteten.

Vom 24.-26.2017 bildeten die Juristen dann Interessierte aus den Reihen der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung entsprechend fort.

Die erarbeiteten Unterlagen wurden von Carl-Wilhelm Rößler, einem der beteiligten Juristen, in dieser Handreichung zusammengestellt und sind nun für die Teilnehmenden und weitere Interessierte verfügbar.

Inhaltsübersicht

1. Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz – Inhalte und Zuständigkeiten (Dr. Andreas Jürgens, Kassel) 6 - 12
2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018 (Dr. Andreas Jürgens, Kassel) 13 - 28
3. Trennung von Sachleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Carl-Wilhelm Rößler, Köln) 29 - 35
4. Persönliches Budget – ganz praktisch (Manuel Salomon, Dortmund) 36 - 45

Inhaltsübersicht

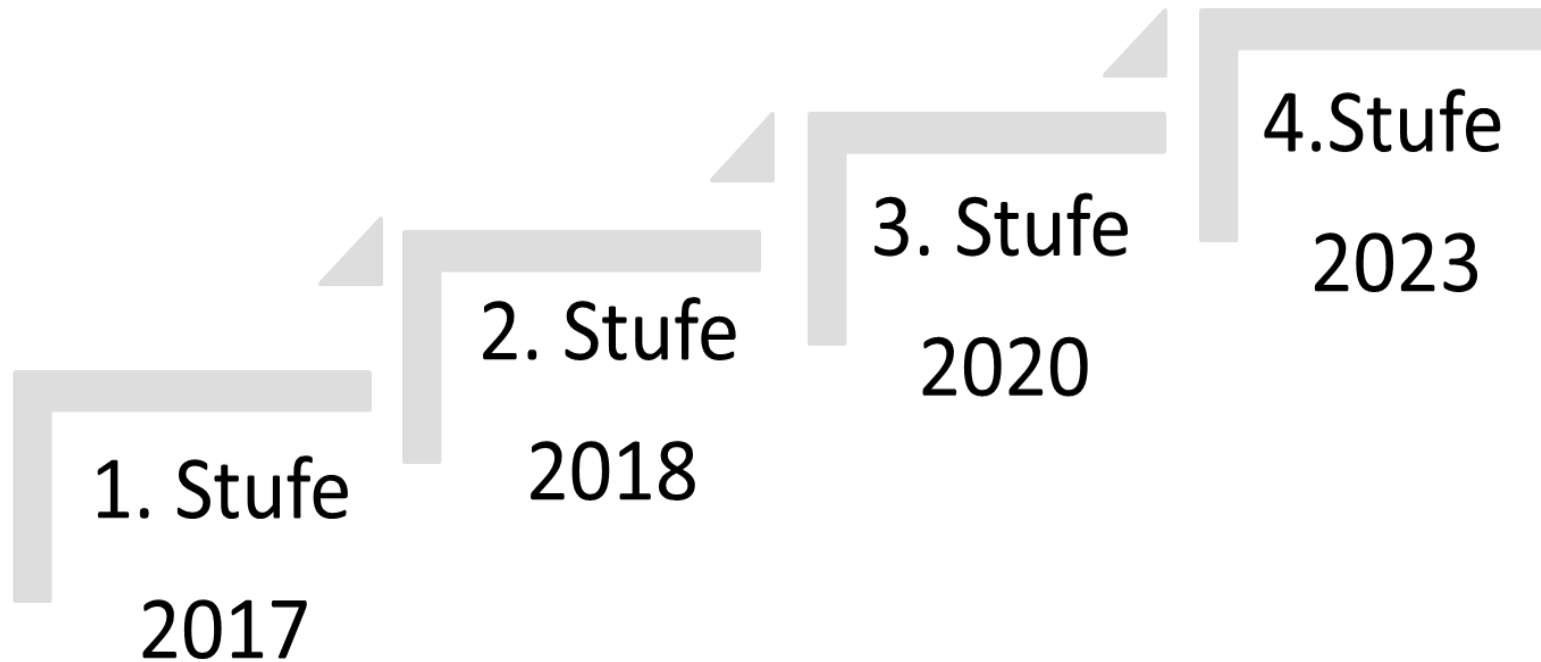
5a. Assistenzleistungen ab 2018 (Carl-Wilhelm Rößler, Köln)	46 - 51
5b. Elternassistenz (Manuel Salomon, Dortmund)	52 - 55
6. Budget für Arbeit (Dr. Andreas Jürgens, Kassel)	56 - 63
7. Teilhabe an Bildung (Arne Frankenstein, Bremen)	64 - 77
8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018 (Dr. Gunther Jürgens, Kassel)	78 - 85
9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft (Carl-Wilhelm Rößler, Köln)	86 - 115

Inhaltsübersicht

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe (Carl-Wilhelm Rößler, Köln)	116 - 123
10. Recht auf Erwerbsminderungsrente (Horst Frehe, Bremen)	124 - 134
11. Das neue Schwerbehindertenrecht- und Werkstattrecht (Horst Frehe, Bremen)	135 - 147
12. Hilfen für Geflüchtete (Horst Frehe, Bremen)	148 - 160
13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz? (Horst Frehe, Bremen)	161 – 198
14. Impressum	199

1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

- Stufenweises Inkrafttreten



1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

- Änderungen zum 1. Januar 2017
 - Erhöhung des anrechnungsfreien Barvermögens
 - Höhere Freigrenzen bei Einkommen in WfbM und Erwerbseinkommen bei EinglH und HzPfl
 - Anhebung Arbeitsförderungsgeld in WfbM von 26 € auf 52 € pro Monat (bis zu 351 € insgesamt)
 - Veränderungen im Schwerbehindertenrecht

1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

- Änderungen zum 1. Januar 2018
 1. Neufassung Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen in Arbeitsbereich WfbM (wie bisher)
 - WfbM-Leistungen bei anderen Anbietern (neu)
 - Einführung Budget für Arbeit (neu)
 2. Vertragsrecht wird neu gefasst
 - EinglH-Träger für Ort der Leistungserbringung zuständig
 - Direktanspruch der Leistungserbringer für Vergütung
 - Schiedsstellenfähigkeit auch der Leistungsvereinbarung
 - Vergütung bleibt 2018/2019 unverändert

1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

3. Neues Gesamtplanverfahren

- Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
- Ermittlung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe
- Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann Gesamtplankonferenz stattfinden: Träger der EGH berät mit Leistungsberechtigten und anderen Leistungsträgern auf Grundlage der Bedarfsermittlung
- Ergebnis: Gesamtplan legt Leistungen fest, wird ständig aktualisiert

1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

- Änderungen zum 1. Januar 2020
 - Eingliederungshilfe wird Teil des SGB IX
 - Eingliederungshilfe nur für Fachleistungen (Assistenz etc.), nicht für Lebensunterhalt
 - Pflege wird Bestandteil der EinglH (ab Rentenalter nicht mehr)
 - Keine Unterscheidung ambulant, stationär, teilstationär
 - Strikte Personenzentrierung
 - Verbesserte Einkommensanrechnung
 - Leistungen nur auf Antrag

1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

- **Assistenzleistungen**

- Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, insbesondere
 - Erledigung des Alltags, Haushaltsführung
 - Gestaltung soz. Beziehungen, persönliche Lebensplanung
 - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
 - Freizeitgestaltung einschl. sportl. Aktivitäten
 - Verständigung mit der Umwelt
 - Elternassistenz
- LB entscheidet im Rahmen d. Gesamtplans über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme
- Fazit: Alle Leistungen im Zusammenhang mit Wohnen

1. Eingliederungshilfe nach BTHG – Inhalte und Zuständigkeiten

- Beitrag
 - Beitrag des Leistungsberechtigten zu Kosten EinglH richtet sich nach Einkommen des Vorvorjahres
 - Kein Partnereinkommen anzurechnen
 - (Nur) bei Minderjährigen auch Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern(teile)
 - Vermögen des LB und der im gleichen Haushalt lebenden Eltern(teile) einzusetzen
 - Kein Eigenbeitrag z.B. für Ausbildung, Teilhabe an Bildung, WfbM, Erwerb praktischer Kenntnisse, bei Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt

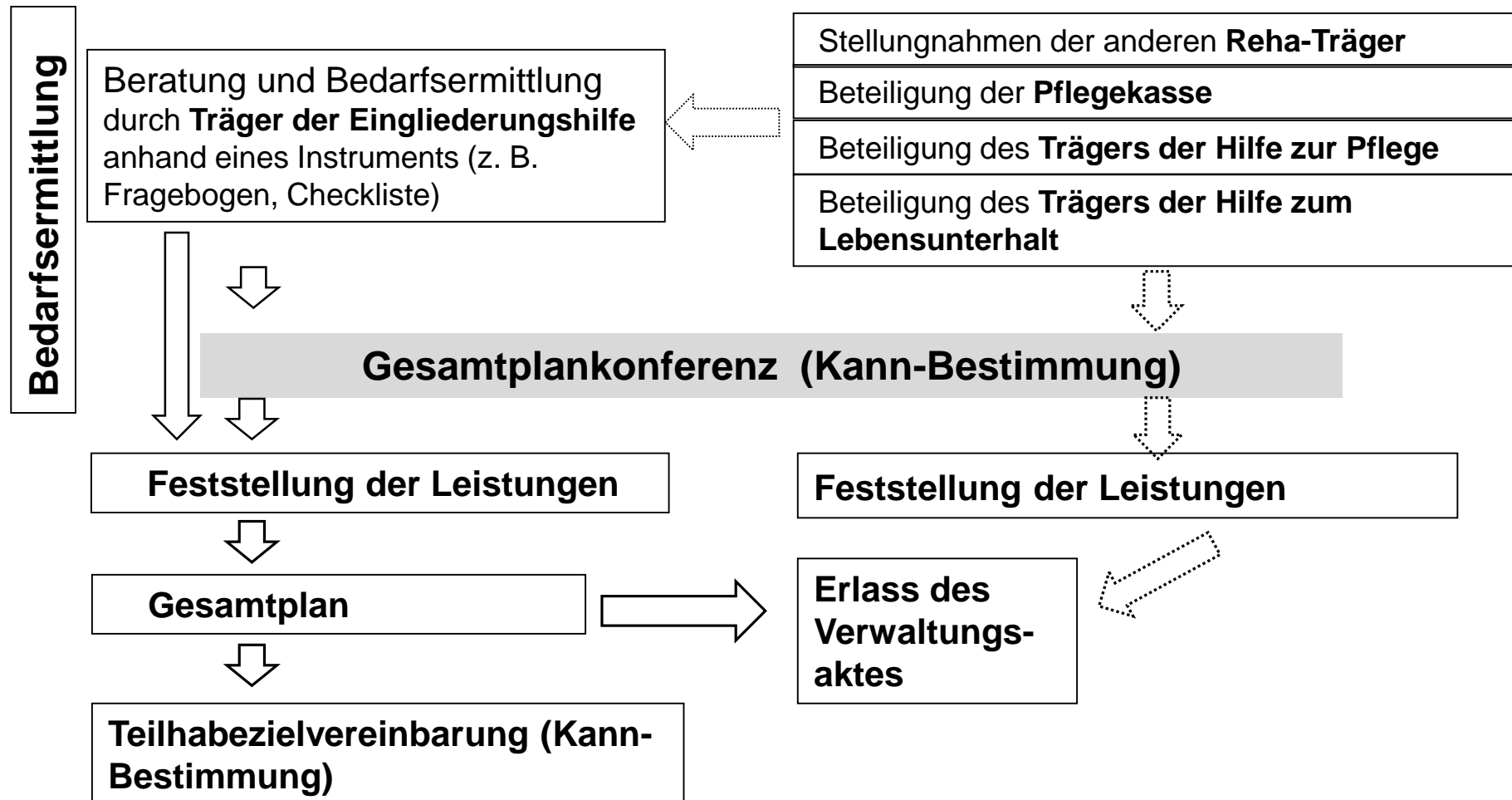
2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Gesamtplanverfahren ist Verfahren des Kostenträgers vom Antrag bis zur Aufstellung des Gesamtplans
- Ziel:
 - Stärkung der individuellen und der **persönlichen Wünsche** entsprechenden Lebensplanung
 - Verbesserung der **Steuerungsfähigkeit** der Eingliederungshilfe.

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Das Gesamtplanverfahren ist für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt. Es wird ab dem 01.01.2020 in Teil 2 des SGB IX verortet.
- Das Gesamtplanverfahren ermöglicht dem Träger der Sozialhilfe u.a.
 - die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes
 - die Steuerung des Einzelfalls
 - die zielgerichtete Planung der Leistungen
 - die Wirkungskontrolle der erbrachten Leistungen

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018



2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Vorklärung: Eingliederungshilfe, zuständiger Träger
- Beginn mit **Antrag** auf Leistung (ab 01.01.2020 Leistungsvoraussetzung!), keine Formvorschrift
- Empfehlung: den Antrag schriftlich stellen und möglichst viele Infos beifügen
 - Persönliche Daten der behinderten Person
 - Anerkennung Schwerbehinderung/Pflegebedürftigkeit
 - Andere ärztliche Bescheinigungen
 - Derzeitige Lebensumstände
 - Einkommenssituation
 - Familiäre/persönliche Verhältnisse/rechtliche Betreuung
 - Erstrebte Leistungen

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Grundsätze für das Gesamtplanverfahren
 - Ab 2018 ist ein Gesamtplanverfahren durchzuführen.
 - Die Leistungsberechtigten werden in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, beteiligt.
 - Die Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen sind zu dokumentieren und sind Grundlage der Gesamtplanung.
 - Auf Verlangen wird eine Person des Vertrauens am Verfahren beteiligt.

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Beachtung folgender Kriterien
 - transparent
 - individuell
 - trägerübergreifend
 - lebensweltbezogen
 - interdisziplinär
 - sozialraumorientiert
 - konsensorientiert
 - zielorientiert

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Bedarfsermittlung als Kernbereich des Gesamtplanverfahrens
 - Ermittlung des individuellen Bedarfs der behinderten Person
 - Durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert,
 - Bezogen auf Aktivitäten und Teilhabe in den wichtigsten Lebensbereichen der ICF:
 - Lernen und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Mobilität
 - Selbstversorgung
 - Häusliches Leben
 - Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche
 - Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Instrument der Bedarfsermittlung
 - Strukturierter Leitfaden für Kommunikation zwischen behinderter Person und Bedarfsermittler
 - Oft wie Fragebogen, aber mit viel individuellen Ausfüllmöglichkeiten
 - Jeder Leistungsträger entscheidet über Einsatz selbst
 - (NRW: IHP, Hessen: ITP, Niedersachsen: BENi)
 - Deshalb: Berater sollte sich informieren, welches Instrument „sein“ Träger einsetzt (ggf. mehrere)

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Der Träger der Sozialhilfe kann **mit Zustimmung** des
- Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz durchführen.
- Zustimmung ist empfehlenswert (Beratungsthema)
- Wird eine Gesamtplankonferenz durchgeführt, beraten
 - der Träger der Sozialhilfe,
 - der/die Leistungsberechtigte
 - Die Vertrauensperson(en)
 - sonstige beteiligte Leistungsträger
- gemeinsam auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung.

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Gegenstand der Gesamtpfankonferenz sind insbesondere:
 - Die Stellungnahme der beteiligten Leistungsträger
 - Die Wünsche der Leistungsberechtigten
 - Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf
 - Die Erbringung der Leistungen

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Obligatorische Gesamtplankonferenz bei Elternassistenz
- „Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen.“

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Feststellung der Leistungen
 - Zur Vorbereitung des Gesamtplanes werden die Leistungen **festgestellt. Noch kein Verwaltungsakt!**
 - Ab 01.01.2018 in der Aktenführung schriftlich zu dokumentieren, welche Leistungen festgestellt wurden.
 - Unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen:
 - **Aufstellung Gesamtplan,**
 - dient der Dokumentation, Qualitätskontrolle, Planung und Steuerung
 - Der Gesamtplan bedarf der Schriftform, ist aber ansonsten an keine formellen Anforderungen gebunden.

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Inhalte des Gesamtplan mindestens
 - die eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie der Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschl. des Überprüfungszeitpunkts,
 - Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 - Feststellung über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen der Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
 - Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts
 - Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten.

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Weitere Inhalte, die auch ein Teilhabeplan enthalten muss:
 - Der Tag des Antragseingangs
 - Ergebnis der Zuständigkeitsklärung
 - die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
 - erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Den Leistungsberechtigten ist Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten.
- Erst ab 01.01.2020 muss der Gesamtplan den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Überprüfung und ggf. Anpassung und Fortschreibung soll spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

2. Gesamtplanverfahren neu nach BTHG ab 1. Januar 2018

- Auf Grundlage des Gesamtplans kann **Teilhabezielvereinbarung** zwischen Kostenträger und Leistungsberechtigten abgeschlossen werden.
- Mit der Teilhabezielvereinbarung kann der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit nutzen, eine konkrete Umsetzung von Mindestinhalten mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren.
- Die Vereinbarung von Teilhabezielen und Zielerreichungskriterien dient dazu, die Überprüfung und Wirkungskontrolle von bewilligten Leistungen zu ermöglichen.

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Zielsetzungen
 - Bisher werden insbesondere im stationären oder institutionalisierten Bereich Leistungen der Eingliederungshilfe als Komplexleistung erbracht
 - insbesondere bei Wohnheimen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung
 - Leistungen umfassen einerseits Fachleistungen wie pädagogische Betreuung, andererseits aber auch solche Leistungen, die dem Lebensunterhalt zuzuordnen sind

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Unterbringung in einem Wohnheim beinhaltet neben den Fachleistungen auch Elemente der Raummiete und der Verpflegung
- klassische Bestandteile der Sicherung des Lebensunterhalts
- Träger der Eingliederungshilfe erbringt daher derzeit de facto auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- dies erschwert die Vergleichbarkeit der Kosten für ambulante und stationäre Leistungserbringung

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Künftige Trennung der beiden Bereiche
 - Fachleistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Beispiel
 - Träger der Eingliederungshilfe erbringt Leistungen zur Pflege und sozialen Betreuung an den Träger des Wohnheims
 - Träger der Grundsicherung zahlt Leistungen der Grundsicherung an den behinderten Menschen aus
 - Bislang wird der gesamte Betrag an den Einrichtungsträger gezahlt, dieser zahlt den Barbetrag an den behinderten Menschen aus
 - Künftig muss er bei den behinderten Menschen die Kosten für Raummiete und Verpflegung in Rechnung stellen
 - erheblicher administrativer Mehraufwand für Träger

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Leistungsberechnung
 - bei Unterbringung in einem Wohnheim wird als Raummiete ein Einpersonenhaushalt vor Ort zzgl. 25 % Aufschlag als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht
 - was darüber hinaus geht, ist von der Eingliederungshilfe als Fachleistungen tragen
 - Problem:
 - Selbstversorgung in Einrichtung häufig kostenintensiver, da aufgrund räumlicher Gebundenheit kein Ausweichen auf Supermärkte oder Discounter möglich

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Assistenzzimmer
 - Als Raummiete eigentlich klassischerweise dem Lebensunterhalt zuzuordnen
 - durch Bezug auf Fachleistung werden diese Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe als Sachleistung erbracht

3. Trennung von Sachleistungen und Lebensunterhalt

- Gefahr durch Vergleichbarkeit
 - Durch die Trennung von Lebensunterhalt und Sachleistung wird auch der Vergleich zwischen stationärer und ambulanter Wohnform leichter
 - Mehrkostenvorbehalt wird leichter handhabbar

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Überblick
 - Persönliches Budget soll Selbstbestimmung von behinderten Menschen stärken
 - Behinderte Menschen treten als Kunden und Arbeitgeber auf, statt als Fürsorgeobjekte
 - (in der Regel) Geldleistung an behinderte Menschen, diese kaufen Teilhabeleistungen selbst ein
 - Keine zusätzliche Leistung, sondern andere Leistungsform

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Inhalt
 - Rechtsanspruch auf Leistung als Persönliches Budget
 - Leistungen der Pflegekasse nur als Gutscheine
 - Klassisches Leistungsdreieck wird aufgelöst
 - Bescheid mit Zielvereinbarung als Bestandteil
 - Persönliches Budget „soll“ nicht teuer sein als die Summe der Einzelleistungen
 - Budgetfähig sind Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX neu) und
 - alltägliche wiederkehrende Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Teilhabeleistungen

- Immer an mögliche Teilhabeleistung denken, wenn die Leistung
 - Die Behinderung abwenden, beseitigen, mindern, ihre Verschlimmerung verhüten oder ihre Folgen mildern soll.
 - [...]
 - Die persönliche Entwicklung ganzheitlich [...] fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern [soll]
 - Also: Immer, wenn Behinderung irgendwie mit dem Problem zusammenhängt

- Keine Teilhabeleistungen

- Nicht budgetfähig sind Leistungen, die den Lebensunterhalt betreffen

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Beispiele für budgetfähige Leistungen
 - Assistenzleistungen
 - Leistungen zu Mobilität
 - Reha-Maßnahmen
 - Hilfsmittel
 - Leistungen zur Unterstützung der Kommunikation
 - ...

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Verfahren
 - Ein einziger Reha-Träger verantwortlich für Verfahren (jetzt „Budgetverantwortlicher“, ab 2018 „Leistender Rehabilitationsträger“)
 - Budgetkonferenz / ab 2018 Teilhabeplankonferenz ggf. Gesamtp plankonferenz
 - Verantwortlicher Träger schließt mit behindertem Menschen Zielvereinbarung ab, erlässt i.d.R. in Abstimmung mit den anderen Trägern einen einzigen Bescheid

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Persönliches Budget (§ 29 SGB IX) ⇔ Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)
 - Abgrenzungsfrage stellt sich nur bei Erwerbsunfähigkeit
 - Bei Erwerbsunfähigkeit unter weiteren Voraussetzungen (§ 58 SGB IX)
Budget für Arbeit möglich
 - aber auch Leistungen zur Teilhabe denkbar („zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit“, § 49 SGB IX neu)

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Budget für Arbeit als Persönliches Budget
- Budget für Arbeit ist Teilhabeleistung der behinderten Menschen (vgl. Katalog § 4 SGB IX neu und Wortlaut § 61 SGB IX neu)
- Budget für Arbeit ist zwar Spezialvorschrift zu Teilhabeleistungen nach § 49 SGB IX neu, dies steht Budgetfähigkeit nicht entgegen.
- Zweckmäßigkeit fraglich

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
 - Erforderliche Aufwendungen
 - vgl. Katalog aus § 102 Abs. 4 SGB IX in aktueller Fassung
 - vgl. Leistungen aus Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung
 - Rechtsanspruch statt Anspruch im Rahmen der Mittel der Ausgleichsabgabe

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- **Checkliste für Beratungen**
 - Behinderter Mensch wird flexibler, es gibt nicht mehr als ohne Budget
 - Anspruch/Ermessen auf Sachleistung => (nur dann) Leistungsform des Persönlichen Budgets möglich
 - Bei abgelehnten Anträgen meist Voraussetzungen der Sachleistung streitig, dann hilft die Leistungsform „Persönliches Budget“ nicht weiter
 - Voraussetzungen der Sachleistung prüfen
 - Im Zweifel von budgetfähiger Leistung ausgehen, Grenzfälle sind behinderungsbedingte Wohnkosten (Winterdienst)
 - Antrag bei Reha-Träger mit größten Budgetanteil stellen
 - Ggf. vorher informelles Gespräch suchen

4. Persönliches Budget – ganz praktisch

- **Checkliste für Beratungen (2)**
 - **Persönliches Budget unzweckmäßig**
 - bei zu erwartendem Streit um Voraussetzung der Sachleistung
Sachleistung durchsetzen, dann Umstellung auf Budgetleistung einfordern
 - wenn keine einvernehmliche Zielvereinbarung zustande kommt
Widerspruch/Klage gegen unterschriebene Zielvereinbarung schwierig, besser Antrag auf Sachleistung => Bescheid => Widerspruch
 - bei Pflegeleistungen, wo ohnehin nur Gutscheine bei Diensten mit Pflegezulassung eingelöst werden können, dort besser Sachleistung außerhalb des Persönlichen Budgets
 - Für Hilfsmittel, diese gehen ins Eigentum über, und der MmB hat Risiko der Reparatur

5a. Assistenzleistungen ab 2018

- Zentrale Regelung in § 78 SGB IX
 - Assistenz endlich offiziell geregelt!
 - § 78 SGB IX
 - damit nicht nur für Eingliederungshilfe, sondern für alle Teilhabeleistungen nach dem SGB IX geregelt
 - bisher zumeist mit verschiedenen Begrifflichkeiten umschrieben

5a. Assistenzleistungen ab 2018

- Ziele der Assistenzleistungen
 - Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltags
 - Tagesstrukturierung
 - insbesondere
 - Leistungen für die allgemeinen Erledigung des Alltags (Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen)
 - beinhaltet die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen

5a. Assistenzleistungen ab 2018

- Pädagogische Fachlichkeit von Assistenz?
- Leistungsvarianten:
 - Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung oder
 - Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung
 - Letzteres wird durch Fachkräfte als qualifizierte Assistenz erbracht und umfasst insbesondere Anleitungen und Übungen

5a. Assistenzleistungen ab 2018

- Bei Anleitung und Übungen wird das klassische Assistenzverhältnis umgedreht
- Assistenz als übergeordnete Rolle
- behinderte Menschen als untergeordnete und lernen drei Personen
- qualifizierte Assistenz mit klassischem Assistenzverständnis nicht vereinbar
- Assistenz muss als manuelle Handreichung unter weitgehender Kompetenz des behinderten Menschen propagiert werden
- Begriff der Assistenz darf weder aufgeweicht noch uns aus der Hand genommen werden!

5a. Assistenzleistungen ab 2018

- Ehrenamtliche Assistenz bei Ehrenamt
 - Bei Assistenz zur Ermöglichung eines Ehrenamtes grundsätzlich nur Auslagenerstattung vorgesehen
 - vorrangiger Verweis auf nahestehende Personen, die dies unentgeltlich leisten sollen

5a. Assistenzleistungen ab 2018

- Elternassistenz
 - Erstmalig vorgesehen

5b. Elternassistenz

- Überblick
 - Elternrecht (u.a. Art. 23 UN-BRK, Art. 6 Grundgesetz) ↔ Kindeswohl (u.a. Art. 2 Abs. 3 Grundgesetz)
 - Unterstützung bei Ausübung der Elternrolle
 - Unterstützungsleistung an die Eltern (nicht an das Kind)
 - Unterstützungsleistungen sind vorrangig vor Wegnahme des Kindes
 - Elternassistenz ↔ Begleitete Elternschaft

5b. Elternassistenz

- Elternassistenz als Eingliederungshilfeleistung
- gesetzlich bisher nicht ausdrücklich benannt, durch Rechtsprechung aber anerkannt (offener Leistungskatalog in § 54 SGB XII [„insbesondere“])
- § 78 Abs. 3 SGB IX neu nennt Leistungen an Eltern ausdrücklich
- Zuständig in der Regel Sozialhilfeträger oder Jugendhilfeträger bei seelischer Beeinträchtigung

5b. Elternassistenz

- **Abgrenzung zur begleiteten Elternschaft**
 - Elternassistenz ist Unterstützung bei der Umsetzung („Arme, Beine, Augen, Ohren“)
 - Begleitete Elternschaft ist pädagogische Leistung
 - Beispiel: Kind droht, auf eine vielbefahrene Straße zu laufen,
 - Elternteil weiß um generelle Gefahr, kann aber wegen Beeinträchtigung nicht eingreifen => Elternassistenz
 - Elternteil könnte eingreifen, erkennt aber Straßen generell nicht als gefährlich => Begleitete Elternschaft

5b. Elternassistenz

- **Checkliste für Beratungen**
 - Ansprüche außerhalb von Elternassistenz prüfen (z. B. Krankenkasse, Jobcenter)
 - Hinweis auf Bedürftigkeitsprüfung, aber in der Regel auf Antrag hinwirken
 - Unterstützungsbedarfe erfassen (typischer Tagesablauf, wiederkehrende Aufgaben in größeren Abständen, „Was würden Sie noch gerne machen?“, jeweils „Sicherheitszuschlag“)
 - Veränderungen sowohl bei Eltern als auch bei Kind vorausdenken (fortschreitende Beeinträchtigung, älter werdendes Kind)
 - Jeder Elternteil muss Sorgerecht eigenständig wahrnehmen können („Wozu brauchen Sie Assistenz? Das kann doch Ihr Mann/Ihre Frau machen!“)
 - Zuständigkeiten sollen Träger untereinander lösen, in Zweifelsfällen vorher informelles Gespräch suchen
 - Gesamtplankonferenz einfordern!

6. Budget für Arbeit

- Grundsätzliches
 - Für behinderte Menschen, die auch einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben
 - Zwei Bestandteile
 - Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber
 - Erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
 - Budget für Arbeit ist kein persönliches Budget im Sinne des BTHG
 - Lohnkostenzuschuss ist in der Höhe gedeckelt
 - Anspruch auf Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ist nicht gedeckelt
 - Ab 2018 möglich
 - Rechtsgrundlage: § 61 SGB IX

6. Budget für Arbeit

- **Personenkreis**
 - Menschen mit Behinderung, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM erfüllen, d. h. bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt
 - Zuvor muss Bildungsbereich der Werkstatt oder Ähnliches durchlaufen werden
 - Personenkreis gilt als nicht erwerbsfähig, er muss aber ein Mindestmaß an wirtschaftlich vertretbare Arbeitsleistung erbringen können
 - Budget für Arbeit wird ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht

6. Budget für Arbeit

- **Weitere Voraussetzungen**
 - Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber
 - Entlohnung gemäß Tarif oder ortsübliche Entlohnung
 - Beschäftigung einer als nicht erwerbsfähig geltenden Person zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - Anspruch auf Budget für Arbeit entsteht mit Abschluss des Arbeitsvertrages, dennoch sollte bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Träger über ein Budget für Arbeit gesprochen werden

6. Budget für Arbeit

- Keine Lohnkostenzuschuss möglich, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber zuvor ein anderes Arbeitsverhältnis beendet hat, um durch die ersatzweise Beschäftigung eines behinderten Menschen den Zuschuss zu erhalten

6. Budget für Arbeit

- Höhe des Lohnkostenzuschüsse
 - Deckelung in zweierlei Hinsicht
 - Bis zu 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts
 - auch (Arbeitnehmerbrutto, d. h. Bruttoeinkommen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
 - kein Beitrag zur Bundesagentur für Arbeit, da die Person als nicht erwerbsfähig gilt
 - Max. 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (knapp 1200 €)
 - Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern
 - Bundesländer können von dieser 40 %-Grenze durch Landesrecht nach oben abweichen

6. Budget für Arbeit

- **Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz**
 - Umfasst alle Unterstützungsleistungen, die notwendig sind, damit der behinderte Mensch den Arbeitsplatz ausfüllen können
 - Leistungen, die auch im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung erbracht werden können, etwa die zur Stabilisierung notwendige Unterstützung und Krisenintervention
 - Auch Arbeitsassistenz

6. Budget für Arbeit

- Beratungsschwerpunkte
 - Gehört die ratsuchende Person zum Personenkreis, der ein Budget für Arbeit erhalten kann?
 - Wurde ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bereits begründet oder gibt es eine konkrete Aussicht darauf?
 - Welche Hilfe kann ggf. in Anspruch genommen werden, um einen Arbeitsplatz zu finden?
 - Wie hoch soll das künftige Entgelt sein und wie errechnet sich hieraus der Lohnkostenzuschuss?
 - Welche Maßnahmen der Unterstützung und Begleitung sollen insbesondere zu Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden?

6. Budget für Arbeit

- Welcher Träger kann diese Hilfen erbringen?
- Oder hat der Arbeitgeber möglicherweise entsprechende Angebote durch eigene Mitarbeiter?
- Ist mit dem Arbeitgeber abgesprochen, dass diese Hilfen im Betrieb ggf. von Dritten erbracht werden können?
- Muss ggf. eine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine Grundsicherung beantragt werden?
- Welche Folgen für die Altersversorgung hat die Wahl des Budgets für Arbeit?

7. Teilhabe an Bildung

- Änderungen zum 1. Januar 2018
 - Neue Leistungsgruppe der Rehabilitation, vgl. § 5 Nr. 4 SGB IX n.F.:
 - Die sog. Leistungen zur Teilhabe an Bildung treten - zu den bekannten Leistungsgruppen der medizinischen Reha, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der unterhaltseichenden Leistungen und der Leistungen zum Leben in der Gemeinschaft (nun inhaltsgleich: Leistungen zur sozialen Teilhabe) - hinzu.
- § 75 SGB IX
 - Nach § 75 SGB IX n.F. werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

7. Teilhabe an Bildung

- Gehen damit bereits jetzt erhebliche Änderungen einher?
 - Nein!
 - Es wird klargestellt, dass für Schülerinnen, Studierende etc. beim Besuch der Kita, Schule oder Hochschule die Unfallversicherung auch der entsprechende Rehaträger ist.
 - Ist die Ursache einer Behinderung also ein insbesondere ein Unfall oder Wegeunfall besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe aller Leistungsgruppen gegen den Unfallversicherungsträger, nun auch ganz ausdrücklich für Leistungen auf Bildung, die vorher innerhalb der anderen Leistungsgruppen erfolgte.

7. Teilhabe an Bildung

- Wie geht man in der Beratung damit um?
 - Man kann sich auf sein bisheriges Wissen hierzu verlassen.
 - Es handelt sich um eine konsistene dogmatischere Herleitung als bisher, materiell bestehen aber keine Unterschiede zum bisherigen Leistungsrecht.

7. Teilhabe an Bildung

- **Weitgehendere Änderungen zum 1. Januar 2020**
 - Die Ansprüche für behinderte Menschen auf Leistungen zur „Teilhabe an Bildung“ werden nicht mehr im SGB XII, sondern ab 2020 im SGB IX geregelt.
 - Viele Leistungen, die in Ausführung von § 54 Abs. 1 SGB XII aktuell noch in der Eingliederungshilfeverordnung geregelt sind, werden dann gesetzlich im SGB IX verankert sein.
- **Zum Verfahren**
 - Grundsätzlich: Antragserfordernis
 - es sei denn: Gesamtplanverfahren, § 108 SGB IX

7. Teilhabe an Bildung

- Materielle Regelungen
 - Leistungsumfang neu umfänglich geregelt in § 112 SGB IX:
 - Abs. 1 Nr. 1 und 2:
Hilfen zur Schulbildung, zur schulischen oder hochschulischen Aus- und Weiterbildung
umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

7. Teilhabe an Bildung

- Problemstellung
 - Was ist, wenn man eine zweite Ausbildung oder ein zweites Studium machen will?
 - Förderungsfähigkeit (+), wenn diese behinderungsbedingt erforderlich ist, § 112 Abs. 1 Satz 4.
- Regelung zur Weiterbehandlung, § 112 Abs. 2
 - Was ist Weiterbildung?
 - Weiterbildung umfasst alle Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen (Länderweiterbildungsgesetze)

7. Teilhabe an Bildung

- **Regelung zur Weiterbehandlung, § 112 Abs. 2**
 - § 112 Abs. 2: Hilfen für Weiterbildung, wenn:
 - zeitl. Zusammenhang an duale, schulische oder hochschulische Ausbildung (hiervon kann abgewichen werden, wenn es dafür behinderungsbedingte oder andere wichtige Gründe gibt, die von den leistungsberechtigten Personen nicht zu beeinflussen sind, § 112 Abs. 2 Satz 3 SGB IX n.F.
 - dieselbe fachliche Richtung weitergeführt wird
 - Ermöglichung des eigenen Berufsziels
 - Voraussichtlich sehr enger Anwendungsbereich
 - In Betracht kommt die Anwendung laut der Beratungen zum BTHG für Promotionen, um die Promotionsfähigkeit zu erhöhen.
 - Insb. die Frage, ob es für die Erreichung eines Berufsziel erforderlich ist, dürfte aber im Einzelfall schwierig sein.

7. Teilhabe an Bildung

- Privilegierung interdisziplinärer Masterstudiengänge
 - Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen

7. Teilhabe an Bildung

- **Problemstellung: Studium im Ausland**
 - Wie bisher sind zeitlich begrenzte Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen der Eingliederungshilfe förderbar. Der einschlägige § 23 der Eingliederungshilfe-Verordnung wurde weitgehend im Wortlaut als Abs. 5 in den § 104 SGB IX n.F. übernommen.
 - „Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehraufwendungen entstehen.“

7. Teilhabe an Bildung

- **Problemstellung: Gemeinsame Erbringung von Leistungen**
 - Nach § 112 Abs. 4 ist eine gemeinsame Erbringung von Leistungen möglich, soweit sie nach § 104 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen
 - Was genau zumutbar ist, spielt auch in anderen Zusammenhängen wie der Freizeitgestaltung eine Rolle. Wie der Begriff ausgelegt werden muss, muss im Einzelfall entschieden werden.

7. Teilhabe an Bildung

- Beratung in Hinblick auf das Kriterium der Zumutbarkeit
 - Keine schematischen Vorgliederungen (es kommt auf die persönliche Umstände jedes Leistungsberechtigten an)
 - Leitideen der UN-BRK heranziehen: volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe, Grundsatz der Nichtdiskriminierung
 - Grenze der Zumutbarkeit jedenfalls Art. 24 Abs. 2 d UN-BRK:
 - Danach wird Menschen mit Behinderungen innerhalb des Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet, um ihre erfolgreiche Bildung zu erreichen.

7. Teilhabe an Bildung

- Problemstellung: Bedarfsabhängigkeit
 - Betrag nach § 138 Abs. 1 nicht einzusetzen
 - Bei § 112 Abs. 1 Nr. 1 = allgemeine Schulbildung
 - Bei § 112 Abs. 2 Nr. 2, soweit Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für behinderte Menschen erbracht werden

7. Teilhabe an Bildung

- Gesetzesbegründung
 - Die Änderungen korrespondieren letztlich mit der Gesetzesbegründung:
 - „Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Künftig sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe insoweit maßvoll erweitert werden und auch die Unterstützung von Masterstudiengängen umfassen. Der Nachrang der Eingliederungshilfe gegenüber anderen Leistungssystemen und die Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Leistungen bleiben unberührt.“

7. Teilhabe an Bildung

- **Literaturempfehlungen zur Vertiefung auch in Hinblick auf die UN-BRK**
 - Theresia Degener: Das Recht auf inklusive Bildung als Menschenrecht, Kritische Justiz 2012, 405-419
 - Katja Robinson: Berufliche Bildung und Rehabilitation in Deutschland, RdJB 2015, 17-33
 - Felix Welti: Verantwortlichkeit für angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit in der Bildung, RdJB 2015, 34-47
 - Felix Welti: Die UN-BRK – Welche Bedeutung hat sie für die Hochschulen? In: Uta Klein, Inklusive Hochschule, Beltz 2016, S. 60 ff.
 - Thomas Bernhard: Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem nach der UN-Behindertenrechtskonvention, 2015
 - Renate Bieritz-Harder, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit als Teil der beruflichen Rehabilitation, RsDE 59 (2005), 42 ff
 - Eibe Riedel/ Jan-Michael Arend, Im Zweifel Inklusion: Zuweisung an eine Förderschule nach Inkrafttreten der BRK, NVwZ 2010, 1346 ff.

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- **Grundlegendes**

- Ab 2018 sieht § 83 SGB IX Leistungen zur Mobilität als Teil der Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor
- Bis Ende 2019 geht diese Bestimmung nicht für Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und somit auch nicht für den Träger der Eingliederungshilfe
- § 83 Abs. 1 SGB IX: Leistungen zur Mobilität umfassen
 - Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
 - Leistungen für ein Kraftfahrzeug
- Generelle Leistungsvoraussetzung ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Kraftfahrzeughilfe setzt zusätzlich voraus, dass der behinderte Mensch das Fahrzeug selbst führen kann oder zumindest eine dritte Person hierfür bereitsteht
- Zudem müssen Leistungen zur Beförderung unzumutbar oder unwirtschaftlich sein

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Prüfungsreihenfolge
 - Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - Wenn ja, kein Leistungsanspruch
 - Alle Aspekte des Einzelfalles zu berücksichtigen
 - Technische Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (Niederflurbusse o. ä.)
 - Haltestellen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung oder vom Zielort
 - Bei Unzumutbarkeit besteht Anspruch auf Leistungen zur Mobilität

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Anspruch auf Beförderungsdienst oder Kraftfahrzeug
 - Beschränkung auf Beförderungsdienst, wenn diese Leistungen zur Beförderung ausreichend
 - Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe nur, wenn Leistungen zur Beförderung nicht zumutbar oder unwirtschaftlich sind
 - Unwirtschaftlichkeit kann gegeben sein, wenn der Beförderungsdienst weite Anfahrten hat
 - Unzumutbarkeit kann gegeben sein, wenn ein Beförderungsdienst nur beschränkte Kapazitäten bereithält und somit die Mobilitätsbedürfnisse der leistungsberechtigten Person nicht hinreichend befriedigt werden können
 - Anspruch auf Kraftfahrzeug nur, wenn die leistungsberechtigte Person das Fahrzeug selbst im Straßenverkehr führen kann oder eine dritte Person hierfür zur Verfügung steht

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Leistungen der Kraftfahrzeughilfe (§ 83 Abs. 3 S. 1 SGB IX)
 - Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
 - Erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung
 - Finanzierung der Erlangung der Fahrerlaubnis
 - Leistungen zur Instandhaltung und
 - Betriebskosten
 - Leistungen orientieren sich an der Kraftfahrzeughilfeverordnung

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Leistungen der Kraftfahrzeughilfeverordnung
 - Begrenzter Zuschuss für die Beschaffung eines Fahrzeugs, zusätzlich abhängig vom Einkommen der leistungsberechtigten Person
 - Vollständige Kostenübernahme für behinderungsbedingte Zusatzausstattung
 - Unklar bleibt, inwieweit auf die Kraftfahrzeughilfeverordnung Bezug genommen werden soll (orientieren)

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe
 - Eingliederungshilfeverordnung, insbesondere § 8, gilt fort
 - Dient die Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe der Teilhabe am Arbeitsleben, wird ebenfalls auf die Kraftfahrzeughilfeverordnung verwiesen
 - Ab 2020 ist die Eingliederungshilfeverordnung außer Kraft
 - Die Inhalte dieser Verordnung werden in das SGB IX Teil 2 (Eingliederungshilfe) übernommen
 - Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Eingliederungshilfe wird dann in § 114 SGB IX als Bestandteil der sozialen Teilhabe geregelt

8. Kraftfahrzeughilfe ab 2018

- Eingliederungshilfe verlangt in § 114 Nr. 1 SGB IX, dass die leistungsrechte Person ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist
- Viele Unklarheiten hierzu
- Unklar ist, ob eine solche Angewiesenheit auch notwendig ist, um zumindest einen Beförderungsdienst in Anspruch nehmen zu können
- Unklar ist auch, was unter einem ständigen Angewiesensein zu verstehen ist, d. h. welcher Umfang gefordert wird
- Gemäß § 114 Nr. 2 SGB IX finden die Regelungen der Kraftfahrzeughilfeverordnung über die Art und Höhe der Förderung (§ 6) und die Bezuschussung der Leistungen für die Erlangung einer Fahrerlaubnis (§ 8) keine Anwendung
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Eingliederungshilfe

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Übersicht – aktuelle Situation
 - Einführung in die Thematik
 - Bedürftigkeitsabhängigkeit der konkreten Leistung?
 - Katalog des § 92 Abs. 2 SGB II
 - Personenkreis der Verpflichteten
 - Grundnorm § 19 Abs. 3 SGB XII
 - Anspruchsübergang § 94 Abs. 1 SGB XII
 - Durchführung einer Einkommensanrechnung
 - Einkommensbegriff, § 82 SGB XII
 - Einkommensgrenze, § 85 SGB XII
 - Ermittlung eines angemessenen Eigenanteils, § 87 XII

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Übersicht – Regelung ab 2020
 - Anrechnung des Einkommens bei alleiniger Hilfe zur Pflege
 - Anrechnung des Einkommens bei Eingliederungshilfe (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Hilfe zur Pflege)

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Einführung in die Thematik
 - Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe nach wie vor dem System der Sozialhilfe zugeordnet
 - Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe
 - keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer sich selbst zu helfen vermag oder wer die benötigten Hilfen und von dritter Seite erhält, § 2 SGB XII
 - grundsätzliche Abhängigkeit vom Einkommen (und Vermögen)
 - Konsequenz: Einkommen (und Vermögen) müssen zuvor eingesetzt werden, bevor Eingliederungshilfe (oder Hilfe zur Pflege) einsetzen

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Wichtig: In jeder Beratung muss ausdrücklich betont werden, dass keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden kann, ob und in welcher Höhe eine Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen erfolgt
- dies ist allein Aufgabe des angegangenen Leistungsträgers

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- **Bedürftigkeitsabhängigkeit der Leistung**
 - Kontrollfrage: Ist die Leistung, die konkret benötigt wird, überhaupt abhängig von Einkommen (und Vermögen)?
 - Grundsatz: Leistungen der Sozialhilfe sind prinzipiell abhängig vom Einkommen und Vermögen
 - Ausnahme: Katalog des § 92 Abs. 2 SGB XII
 - Katalog ist abschließend
 - Einkommensanrechnung lediglich in Höhe der häuslichen Ersparnis
 - Keine Abhängigkeit vom Vermögen

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Folgende Leistungen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom Einkommen, abgesehen von häuslicher Ersparnis
 1. Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
 2. Hilfe zur angemessenen Schulbildung einschließlich Vorbereitung
 3. Hilfe zur Ermöglichung einer erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 4. Hilfe zur schulischen Ausbildung für angemessenen Beruf in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen
 5. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 6. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 7. Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
 8. Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Wenn es sich nicht um eine Leistung des § 92 Abs. 2 SGB XII handelt, besteht eine Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- **Personenkreis der Verpflichteten**
 - Kontrollfrage: Wessen Einkommen kann herangezogen werden?
 - Grundnorm: § 19 Abs. 3 SGB XII
 - Leistungsberechtigte Person
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten
 - Lebenspartner, Lebenspartnerin
 - Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen oder partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft (§ 20 SGB XII)
 - Eltern oder Elternteil der leistungsberechtigten Person, wenn diese minderjährig und unverheiratet ist

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Einbeziehung von nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten, § 94 Abs. 2 SGB XII
- Anspruch geht bei Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bis maximal 26,00 € monatlich zuzüglich der zwischenzeitlichen Steigerungen im Bereich des Kindergeldes über
- derzeitiger Betrag liegt etwa bei 32,42 €

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Durchführung der Einkommensanrechnung
 - Grundschemata:
 - 1. Schritt: Ermittlung des Einkommens
 - 2. Schritt: Prüfung der Einkommensgrenze
 - 3. Schritt: Gegenüberstellung von Einkommen und Einkommensgrenze, bei Überschreitung der Einkommensgrenze durch das Einkommen Festlegung eines angemessenen Eigenanteils

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Einkommensermittlung, § 82 SGB XII
 - grundsätzlich alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert
 - Herkunft des Geldes ohne Bedeutung
 - bestimmte Leistungen etwa nach dem SGB XII sind ausgenommen
 - Arbeitseinkommen ist Einkommen in diesem Sinne
 - einmalige Einkünfte werden auf angemessenen Zeitraum, zumeist auf ein Jahr verteilt

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Zum Einkommen gehören alle laufenden und einmaligen Mittel, die im Bedarfszeitraum tatsächlich zufließen, sofern kein anderer Zufluss bestimmt ist
- betrifft etwa:
 - Gehaltsnachzahlungen,
 - Steuererstattung,
 - Guthaben und Nebenkostenabrechnungen oder Heizkosten
 - Ratenzahlungen an leistungsberechtigte Person

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Absetzungsbeträge:
- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Versicherungen, die entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
 - z.B. Haftpflichtversicherung, zumeist keine Kraftfahrzeughaftpflicht, es sei denn man ist behinderungsbedingt auf das Fahrzeug angewiesen
- Beiträge zur Riester-Rente (Minimalbeitrag)
- Werbungskosten
- Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge bei Beschäftigung in einer Werkstatt

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Neu in § 82 Abs. 3a SGB XII:
- Zusätzlicher Freibetrag an 40 % des Erwerbseinkommens, jedoch begrenzt auf 65 % des Eckregelsatzes
- maximal ca. 265,00 €
- Ebenfalls neu: Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Beschäftigte eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Ob es tatsächlich zu einer Verbesserung kommt muss in jedem Einzelfall geprüft werden

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Einkommensgrenze, § 85 SGB XII
 - setzt sich aus drei Komponenten zusammen:
 - Grundfreibetrag
 - Kosten der angemessenen Unterkunft
 - Familienzuschlag

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Grundbetrag in Höhe des doppelten Eckregelsatzes
- derzeit 832,00 €
- Kosten der im Einzelfall angemessenen Unterkunft
- Familienzuschlag von 70 % des Eckregelsatzes
- gemeinsame Einkommensgrenze eines Ehepaares oder einer Familie oder Ähnliches

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- **Kosten der angemessenen Unterkunft**
 - Kaltmiete,
 - Nebenkosten, seit Ende 2015 nicht mehr: Heizkosten
 - Tilgungsbeträge bei Eigentumswohnungen oder Eigenheim werden nicht berücksichtigt
 - Problem: Angemessenheit der Unterkunftskosten
 - herrschende Meinung stellt auf die Maßstäbe der Hilfe zum Lebensunterhalt ab (untere 20 % des örtlichen Mietpiegels)
 - teilweise wird auf die Lage von Personen abgestellt, die in einer ähnlich finanziellen und sozialen Position sind wie der behinderte Mensch

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Kritik an dieser Einkommensgrenze
- sie ist derart niedrig, dass das Ziel der Gewährleistung eines Lebensstandards oberhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt oft nicht erreicht werden kann

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Ermittlung des angemessenen Eigenanteils, § 87 SGB XII
 - Angemessenheit richtet sich insbesondere nach Art des Bedarfs, Art oder Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, Dauer und Höhe der Aufwendungen sowie besonderen Belastungen der nachfragenden Person und deren Angehörigen
 - bei Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5 maximale Anrechnung i.H.v. 40 % des übersteigenden Einkommens
 - Art des Bedarfs
 - Eigenanteils kann reduziert werden, wenn der Bedarf auf ein Ereignis zurückgeht, durch welches die Gesundheit oder Lebensgrundlage der nachfragenden Person voraussichtlich auf Dauer beeinträchtigt wird
 - Schicksalsschlag oder längere Krankheit

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soll sich ebenfalls auswirken
- Gleiches gilt Dauer und Höhe der Aufwendungen
- Besondere Belastungen können bei § 87 SGB XII geltend gemacht werden
- Zumeist größtmögliche Heranziehung, es wird von einer intendierten Ermessensentscheidung gesprochen

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Neuregelung 2020 (Eingliederungshilfe)
 - Neuer Einkommensbegriff
 - geregelt in § 135 SGB IX
 - Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Abs. 2 EStG sowie bei Renteneinkünften Bruttorente des Vorvorjahres (§ 135 Abs. 1 SGB IX)
 - Einkünfte abzüglich Werbungskosten
 - bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn
 - ggf. Anpassung bei zwischenzeitlichen erheblichen Veränderungen (§ 135 Abs. 2 SGB IX)
 - andere Zuflüsse werden nicht berücksichtigt!

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Anlehnung an Bestimmungen des BAföG
- Ermittlung des Elterneinkommens
- § 25 Abs. 6 BAföG sieht jedoch die Möglichkeit vor, besondere Belastungen, etwa durch Behinderung, zusätzlich abzusetzen
- diese Möglichkeit besteht im Recht der Eingliederungshilfe nicht

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Einkommensgrenze, § 136 Abs. 2 SGB IX
 - 85 % der Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV Bei sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Tätigkeit
 - 75 % der Bezugsgröße bei nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
 - 60 % der Bezugsgröße bei Renteneinkünften
 - Steigerungsbeträge für Angehörige
 - Bezugsgröße 2018 alte Bundesländer: 3045,00 €
 - Bezugsgröße 2018 neue Bundesländer: 2695,00 € für Angehörige

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- **Eigenbeitrag aus übersteigenden Einkommen:**
 - 2 % des jährlichen übersteigenden Bruttoeinkommens müssen monatlich aufgebracht werden
 - Entspricht 24 % des übersteigenden Bruttoeinkommens
 - umgerechnet auf Nettoeinkommen etwa 40-45 % Eigenanteil

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- keine Berücksichtigung individueller Besonderheiten
- behinderte Menschen sollen sich nicht arm rechnen können
- keine Berücksichtigung kostenintensiver Unterkunft
- keine Berücksichtigung behinderungsbedingter Belastungen wie Zuzahlungen usw.
- weniger Offenbarungspflichten
- weniger Verwaltungsaufwand
- weniger Einzelfallgerechtigkeit
- weniger politische Angriffsfläche

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Katalog aus § 138 SGB IX für einkommensunabhängige Leistungen
- entspricht im wesentlichen § 92 Abs. 2 SGB XII
- Vergleichbarkeit in jedem Einzelfall genau prüfen!

- Deutliche Verbesserung:
- Partnerinnen und Partnern werden für Eingliederungshilfe nicht mehr herangezogen

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Bestandsschutzregelung, wenn bisherige Anrechnungsbestimmungen günstiger sind an das neue Recht
- Bestandsschutz endet bei wesentlicher Änderung der Lebensverhältnisse

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Eingliederungshilfe als Oberbegriff unter Einbeziehung der Hilfe zur Pflege, wenn
 - außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Behindertenhilfe oder
 - Bezug von Eingliederungshilfe vor Erreichung des Rentenalters, sofern die Teilhabeziele noch erreicht werden können
 - § 103 Abs. 2 SGB IX

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Hilfe zur Pflege ab 2020
 - Keine Veränderungen gegenüber aktueller Rechtslage!

9a. Anrechnung von Einkommen bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege – aktuell und in Zukunft

- Fazit
 - Forderung nach Unabhängigkeit vom Einkommen muss aufrechterhalten werden
 - Vereinfachungen und verringerte Offenbarungspflicht gehen einher mit dem Verlust wichtige Instrumente zur Schaffung von Einzelfallgerechtigkeit

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- Übersicht
 - Vermögensabhängigkeit der konkreten Leistung
 - Betroffener Personenkreis
 - Durchführung der Vermögensheranziehung
 - Grundsatz und Ausnahme, § 90 SGB XII
 - Begriff des Schonvermögens
 - Erläuterungen zur einzelnen Positionen
 - Barbetrag
 - Härtefall und Einzelfallregelung

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- Vermögensabhängigkeit
 - Grundsätzlich gilt Nachrangigkeitsprinzip auch bei Vermögensgegenständen
 - Diese sind vorrangig einzusetzen
 - Leistungen im Sinne von § 92 Abs. 2 SGB XII ohne Anrechnung von Vermögenswerten
 - Leistungen außerhalb dieses Kataloges sind abhängig von vorhandenen Vermögensgegenständen

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- **Betroffener Personenkreis**
 - Verweis auf die Grundnorm des § 19 Abs. 3 SGB XII
 - keine Besonderheiten gegenüber der Anrechnung von Einkommen
 - Bei der Überleitung von Ansprüchen haben nach bürgerlichem Recht verpflichtete Personen keine Anrechnung von Vermögenswerten

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- Grundsatz und Ausnahme
 - § 90 Abs. 1 SGB XII: Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen
 - § 90 Abs. 2 SGB XII: Katalog von Gegenständen eines Schonvermögens

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- Folgende Gegenstände gehören zum Schonvermögen
 1. Vermögen aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder Gründung eines Hausstandes
 2. Vermögenswert einer Riesterrente (Minimalbetrag)
 3. Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks zur Wohnung durch Menschen mit Behinderung
 4. angemessener Hausrat
 5. unentbehrliche Gegenstände zur Aufnahme oder Fortsetzung von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
 6. Familien- und Erbstücke bei besonderer Härte
 7. Gegenstände zur Befriedigung geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse, sofern kein Luxus
 8. angemessenes Hausgrundstück als gemeinsame Wohnung der leistungsberechtigten Person und Angehörigen
 9. kleinerer Barbetrag

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- Angemessenheit richtet sich zumeist nach den Verhältnissen einfacher und bescheidener Lebensverhältnisse
- Barbetrag wurde von 2600,00 € auf 5000,00 € erhöht
- zusätzliche Möglichkeit der Einzelfallregelung
- bei Eingliederungshilfe zusätzlicher Freibetrag von 25.000,00 €
- Bei Hilfe zur Pflege zusätzlicher Freibetrag von 25.000,00 €, sofern dieser während des Bezugs der Hilfe zur Pflege durch Erwerbstätigkeit angespart wurde (Diskriminierung von alten Menschen?)

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- Neuregelung ab 2020 für Eingliederungshilfe
 - Erhöhung des Freibetrags auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße aus § 18 Abs. 4 SGB IV
 - Abstufung nach alten und neuen Bundesländern
 - alte Bundesländer ca. 53.000 €
 - neue Bundesländer ca. 12 % weniger
 - Wegfall der Freibeträge von 5000 € und 25.000 €
 - bei Hilfe zur Pflege keine Veränderungen!
 - Wegfall individueller Einzelfallvereinbarungen
 - Problem: Angemessenheitsbegriff

9b. Anrechnung des Vermögens bei Eingliederungshilfe

- **Fazit**
 - kein Systemwechsel festzustellen
 - lediglich Erhöhung des zu schonenden Geldbetrags
 - im Gegenzug Verlust des Gestaltungsspielraums für individuelle Lösungen
 - Freibetrag ist somit die absolute Obergrenze
 - Forderung nach Verzicht auf Vermögensanrechnung muss weiterhin erhoben werden!

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- Budget für Arbeit und Erwerbsminderungsrente
 - Verlieren WfbM-Beschäftigte ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren, wenn sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gehen? Was ändert sich durch das Budget für Arbeit?
 - Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
 - Rentenbeiträge in der WfbM
 - Erwerbsminderung
 - Verlust des Stammrechts
 - Voraussetzungen für das Budget für Arbeit
 - Arbeitsmarktunübliche Voraussetzungen
 - Einkommensanrechnung

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- **Allgemeine Wartezeit**
 - Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren ist grundsätzlich die Voraussetzung für einen Anspruch auf
 - 1. Regelaltersrente,
 - 2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
 - 3. Rente wegen Todes
 - Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.
 - § 50 SGB VI Wartezeiten

- Erwerbsminderungsrente
 - Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie
 - teilweise erwerbsgemindert sind,
 - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 - vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
 - Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
 - § 43 Abs. 1 SGB VI

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- Erwerbsminderungsrente
 - (2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie
 - voll erwerbsgemindert sind,
 - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 - vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
 - Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
 - § 43 Abs. 2 SGB VI

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- Erwerbsminderungsrente
 - Voll erwerbsgemindert sind auch
 - Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
 - Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- § 43 SGB VI Erwerbsminderungsrente
 - (6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
 - Frage: Verlieren bisher WfbM-Beschäftigte ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren?
 - Antwort: Nein, wenn sie weiter nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden!
 - Wenn sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden, gelten sie als voll erwerbsfähig. Scheitern sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, haben sie bereits einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach 5 Jahren! Sie stehen sich besser statt schlechter!

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- § 61 SGB IX Budget für Arbeit 2018
 - Behinderung
 - Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX
 - Privater oder öffentlicher Arbeitgeber
 - sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
 - tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung
 - Abschluss dieses Arbeitsvertrages
 - Budget für Arbeit.

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- § 58 SGB IX Leistungen im Arbeitsbereich WfbM 2018
 - (1) Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung
 - eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb oder
 - eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- § 96a SGB VI Erwerbsminderungsrente und Hinzuverdienst
 - Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1c nicht überschritten wird.
 - (1a) Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. ... Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht.
 - (1c) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt... bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 6.300 €.,

10. Recht auf Erwerbsminderungsrente

- Frage: Wird derjenige, der das Budget für Arbeit erhält, einen Arbeitsvertrag mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung hat, volle Arbeitnehmerrechte genießt und ganztägig arbeitet erwerbsfähig?
- Antwort: Nein, da er nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt ist, weil seine Beschäftigung nur mit dem Lohnkostenzuschuss möglich ist. Das Budget für Arbeit unterbricht nicht die volle Erwerbsminderung und hebt sie nicht auf!
- Die/Der Beschäftigte bleibt voll erwerbsgemindert und hat nach 20 ununterbrochener Beitragszeit Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung!

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Schwerbehindertenrecht
 - Was hat sich durch das BTHG im Schwerbehindertenrecht geändert?
 - Feststellungsanspruch
 - Besondere Pflichten öffentlicher Arbeitgeber
 - Inklusionsvereinbarung
 - Rechte der Schwerbehindertenvertretung
 - Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstatträte
 - Frauenbeauftragte in WfbM

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Feststellung des Grades der Behinderung
 - Grundsätzlich schwerbehindert ab Eintritt der Beeinträchtigung
 - Antragstellung auf Feststellung des GdB
 - Regelfall: Entscheidung Zeitpunkt der Antragstellung
 - Neu: Auf Antrag früherer Zeitpunkt
 - Voraussetzung: Besonderes Interesse z.B. Zusatzurlaub, Beginn von Teilhabeleistungen, Kündigungsschutz
 - (§ 69/152 Abs. 1 SGB IX Feststellung)

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- **Pflichten öffentlicher Arbeitgeber**
 - Bisher: Meldung aller offenen Stellen öffentlicher Arbeitgeber an die Arbeitsagentur > auch bei internen Ausschreibungen
 - Jetzt: Meldung offener Stellen öffentlicher Arbeitgeber nach erfolglose Prüfung zur internen Besetzung an die Arbeitsagentur
 - Nachteil: keine Bewerbungen arbeitsloser Schwerbehinderter von außen!
 - Integrationsvereinbarungen bleiben als Inklusionsvereinbarungen weiterbestehen
 - (§ 82/165 SGB IX Bes. Pflichten öffentlicher AG)

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Inklusionsvereinbarung
 - Umbenennung der „Integrationsvereinbarung“ zur „Inklusionsvereinbarung“ (§ 83/166 SGB IX)
 - Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen.
 - Das Integrationsamt soll dabei darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden.
 - Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen.

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- **Schwerbehindertenvertretung**
 - Heranziehung des mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied der Schwerbehindertenvertretung
 - Zu allen Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
 - Bei mehr als 100 beschäftigten Schwerbehinderten
 - Nach Mitteilung an den Arbeitgeber
 - Heranziehung des mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung
 - Ab weiteren 100 beschäftigten Schwerbehinderten
 - Nach Mitteilung an den Arbeitgeber
 - (§ 95/178 Abs. 1 Satz 4 SGB IX Aufgaben der SBV)

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Rechte der Schwerbehindertenvertretung
 - Freistellung von der Arbeit wenn und soweit erforderlich,
 - Auf Wunsch vollständige Freistellung ab 100 beschäftigten Schwerbehinderten
 - Weitergehende Vereinbarungen zulässig
 - Gleiches gilt für die Stellvertreter und das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied der Schwerbehindertenvertretung bei jeweils mehr als 100 beschäftigten Schwerbehinderten
 - Auch Schulungs- und Bildungsanspruch für Stellvertretung
 - Kostentragung durch AG und Recht auf Bürokraft
 - (§ 96/179 Abs. 4 + 8 SGB IX Persönliche Rechte der SBV)

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung**
 - Der Arbeitgeber hat die SBV in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren,
 - unverzüglich und umfassend zu unterrichten und
 - vor einer Entscheidung anzuhören.
 - Er hat die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
 - Ohne Beteiligung getroffene Entscheidungen sind auszusetzen,
 - die Beteiligung ist nachzuholen und neu zu entscheiden.
 - (§ 95/178 Abs. 2 SGB IX Aufgaben der SBV)

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
 - Neu: Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach ausspricht, ist unwirksam.
 - (§ 95/178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Aufgaben der SBV)

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Werkstättenrecht ab 2018
 - Werkstattbeschäftigte bestimmen und wirken unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.
 - Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich > berücksichtigen Werkstatträte Interessen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese keine Vertretung eigene Vertretung haben.
 - Behinderte Frauen wählen in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen > 2. Stellvertreterin Werkstätten mit mehr als 1.000 wahlberechtigten Frauen > 3 Stellvertreterinnen gewählt.
 - § 139/222 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Werkstättenrecht

- Mitwirkungsrecht

- Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses,
 - Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Gesundheitsschutz,
 - Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,
 - dauerhafte Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
 - Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks.

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- § 5 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
 - Mitbestimmungsrecht
 - Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung, Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, sonstige Zeiten, Verteilung, Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit,
 - Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte,
 - Grundsätze für den Urlaubsplan und für die Fort- und Weiterbildung, Verpflegung, soziale Aktivitäten
 - Einführung/Anwendung technischer Überwachungseinrichtungen

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Anhörungsrecht
 - (3) Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
 - (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
 - (5) Ergänzende Vereinbarungen besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstattrat und Werkstatt bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

11. Das neue Schwerbehinderten- und Werkstattrecht

- Streitschlichtung
 - (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
 - (6) Soweit Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 oder 2 nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeiter-vertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Grundsatz

- Haben Geflüchtete einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem bisherigen Recht?
- Was ändert sich durch den neuen § 100 SGB IX ab 2020?
- Der Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen für Flüchtlinge hängt wesentlich von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Zu unterscheiden sind
 - a) Flüchtlinge, die einen Aufenthaltstitel haben und sich daher rechtmäßig befristet oder unbefristet in Deutschland aufhalten,
 - b) Flüchtlinge, die vollziehbar ausreisepflichtig sind z.B. abgelehnte Asylbewerber und
 - c) Asylbewerber, deren im Asylverfahren.

12. Hilfen für Geflüchtete

- **Geflüchtete mit Aufenthaltstitel**
 - Einen Aufenthaltstitel haben anerkannte Asylbewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als asylberechtigt anerkannt wurden oder bei denen eine Entscheidung eines Gerichtes vorliegt, die das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet – auch wenn sie noch nicht bestandskräftig geworden ist.
 - Auch für diejenigen, für die ein Abschiebeverbot nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht, weil die Abschiebung gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, denen die Todesstrafe im Herkunftsland droht oder eine konkrete Gefahr für sein Leib, Leben oder Freiheit besteht, haben einen Aufenthaltstitel
 - Eine Duldung ist kein solcher Aufenthaltstitel!

12. Hilfen für Geflüchtete

- Anerkannte Asylbewerber und diejenigen, für die ein Abschiebungsverbot gilt, haben nach § 23 SGB XII Anspruch auf Sozialhilfe und damit auch auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII wie Inländer.
- Der neue § 100 SGB IX, der 2020 in Kraft tritt, sieht vor, dass Ausländer, die im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten ohne Einschränkungen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach dem neuen Recht im SGB IX haben.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Bei diesem Personenkreis gibt es allerdings Ausnahmen:
 - 1. Flüchtlinge, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, erhalten weiter Leistungen nach dem AsylbLG.
 - Davon kann wiederum durch die Altfallregelung in § 104a AufenthG abgewichen werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 bereits 8 Jahre oder mit minderjährigen Kindern 6 Jahre im Bundesgebiet gelebt hat oder
 - im Falle der Ausreise der Eltern kann ein Kind nach § 104b AufenthG, das am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hatte, mindestens 6 Jahre rechtmäßig oder geduldet in Deutschland gelebt hat, die deutsche Sprache beherrscht in sich integriert hat, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

12. Hilfen für Geflüchtete

- 2. Flüchtlinge mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG aufgrund des Beschlusses des Rates der EU.
- 3. Flüchtlinge, die wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bleiben dürfen.
- 4. Für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG.
- 5. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, deren Ausreise unverschuldet aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall dieser Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
- Diese Personengruppen bleiben im AsylbLG trotz einer Aufenthaltserlaubnis, weil man ausgeht, sie würden sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. > keine Leistung nach § 100 SGB IX-neu

12. Hilfen für Geflüchtete

- **Ausreisepflichtige Geflüchtete**
 - Wenn eine Abschiebeandrohung vorliegt, ihnen der Aufenthaltstitel entzogen wurde oder der Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wurde, gilt für sie nur noch das AsylbLG.
 - Bei abgelehnten Asylbewerbern, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen und die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten,
 - Wird die Leistung auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene beschränkt. Ähnliches gilt für Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt; sie und ihre Angehörigen haben nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII keinen Anspruch auf Sozialhilfe.
 - Sind sie zum Zweck der Behandlung einer Krankheit eingereist, sollen ihnen nur unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlungshilfen gewährt werden (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB XII). Für sie ist auch nach neuem Recht Eingliederungshilfe ausgeschlossen (§ 100 Abs. 3 SGB IX-neu).

12. Hilfen für Geflüchtete

- Kann ihre Ausreise aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden, so tritt die Anspruchsbeschränkung aus § 4 AsylbLG auf die Behandlung von Akuterkrankungen und Schmerzzuständen ein. Sie sollen nur Sachleistungen erhalten und dies auch nur für die Bedarfe Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung, Körper- und Gesundheitspflege.
- Eine Ausnahme ist bei im Einzelfall vorliegenden besonderen Umständen vorgesehen. Die ganzen Anspruchseinschränkungen gelten auch für diejenigen Asylbewerber, für die eigentlich ein anderer Staat in der EU zur Entscheidung über das Asylbegehren zuständig ist (§ 1a Abs. 4 AsylbLG). Alle diese Einschränkungen werden damit gerechtfertigt, dass nur ein kurzfristiger, vorübergehender Aufenthalt des Ausländers im Inland bis zu seiner gewollten Ausreise besteht. Eingliederungshilfe ist damit ausgeschlossen, weil diese einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen.
- Keine Änderung nach § 100 SGB IX-neu ab 2020.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Asylbewerber im Verfahren
 - Asylbewerber erhalten während des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens in der Regel eine Aufenthaltsgestattung mit räumlichen Beschränkungen nach §§ 55, 56 AsylG. Sie sind nicht leistungs-berechtigt für Leistungen der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
 - In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts haben sie nur Ansprüche nach §§ 4 und 6 AsylbLG, d.h. Hilfe bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, für Schutzimpfungen, auf unaufschiebbar nötigen Zahnersatz, Hilfen für werdende Mütter und Wöchnerinnen, sonstige Leistungen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind, Leistungen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern, erforderliche Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht.
 - Einige dieser Leistungen sollen nur als Sachleistungen gewährt werden; liegen besondere Umstände vor, sollen Geldleistungen erfolgen.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Auch die Absenkung bzw. Einschränkung der Leistungen entspricht dem Gesetzeszweck, möglichst keine Anreize zur Einreise ins Bundesgebiet zu geben. Die Akutversorgung während des Asylverfahrens steht im Vordergrund. Daher sind Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel ausgeschlossen. Auch bei den Hilfsmitteln erfolgt deswegen - und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit Inländern - eine Einschränkung der Leistungen. Die freie Arztwahl ist grundsätzlich eingeschränkt. Allerdings ermöglichen einige Kommunen durch die Gesundheitskarte nach dem Bremer Modell die freie Arztwahl und eine weitgehend gleiche ärztliche Behandlung wie Inländer. Ansonsten ist aber stets eine fachkundige ärztliche oder zahnärztliche Stellungnahme für eine Behandlung nötig, die auf folgende Punkte eingeht:
- Akute Erkrankung, akute Schmerzen, chronische Leiden, eindeutige Indikation der Therapie, Eilbedürftigkeit der Maßnahme, voraussichtliche Dauer der Therapie, kostengünstigere Alternativen.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Der Leistungsträger ist an die Schlussfolgerungen der Stellungnahme rechtlich nicht gebunden; er muss sich aber bei einer abweichenden Haltung mit ihr auseinandersetzen. Die Leistungen nach § 4 AsylbLG sind Pflichtleistungen; die Leistungen nach § 6 AsylbLG sind Ermessensleistungen.
- Nach längerem Aufenthalt als 15 Monaten und der nicht rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung seiner Dauer sind den Geflüchteten Leistungen in entsprechender Anwendung von SGB XII zu gewähren (§ 2 Abs.1 AsylbLG). Dieses führt zu einer weitgehend gleichen Behandlung wie für Inländer, allerdings ohne Eingliederungshilfen, da diese wegen ihrer auf Dauer angelegten Hilfe, einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen.
- Eine Bewilligung von Leistungen nach dem neunten Recht der Eingliederungshilfe bleibt ausgeschlossen, weil § 100 Abs. 2 SGB IX-neu Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG ausschließt.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Auch grenzt die nur entsprechende Anwendung die Leistungsansprüche ein:
 - Eine Akutversorgung steht im Vordergrund;
 - dabei ist das Gebot der Achtung der Menschenwürde zu berücksichtigen;
 - was sie nicht verletzt, darf versagt werden.
- Typische Hilfeleistungen nach dem SGB XII sind danach:
 - Grundsicherung im Alter, Gesundheitshilfe, Hilfe zur Pflege.
 - Bei den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Braille-Schrift-Ausstattung für Blinde, Mobilitätstraining für Blinde, Gebärdensprachkurse für Gehörlose, Wohnungsanpassung usw.) kommt es darauf an, ob sie unter Heranziehung der UN-BRK eine Verletzung des Benachteiligungsverbotes im GG darstellen.

12. Hilfen für Geflüchtete

- Beratungsschwerpunkte
 - Welchen Aufenthaltsstatus hat der Flüchtling?
 - Wie lange ist er in Deutschland?
 - Hat er einen Asylantrag gestellt, ist er noch im Verfahren oder wurde sein Antrag abgelehnt oder angenommen?
 - Ist er Kriegsflüchtling oder Opfer von Menschenhandel?
 - Ist sein Schutz aus vorübergehenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland erfolgt?
 - Welche Gründe gibt es, von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland auszugehen?

12. Hilfen für Geflüchtete

- Hat er minderjährige Kinder, die voraussichtlich einen eigenen Aufenthaltsstatus in der Form einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis erwerben werden, so dass auch die Eltern dauerhaft sich im Bundesgebiet aufhalten werden?
- Führt die Reduzierung der Gesundheitsleistungen auf das Unerlässliche und die Verweigerung von Hilfsmitteln zu einem so weitgehenden Ausschluss von der sozialen Teilhabe, dass von einer Verletzung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz auszugehen ist?

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Themen des Vortrags
 - Auftrag der BRK
 - Ziele der BTHG-Reform
 - Behinderungsbegriff
 - Bedarfsermittlung
 - Wunsch- und Wahlrecht
 - Unabhängige Beratung
 - Personenkreis EGH
 - Pauschalieren und Poolen
 - Einkommen und Vermögen
 - Sicherstellungsauftrag

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Art. 3 UN-BRK (Allgemeine Grundsätze)
 - Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:
 - a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
 - b) die Nichtdiskriminierung;
 - c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
 - d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
 - e) die Chancengleichheit;
 - f) die Zugänglichkeit;
 - g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Danach ist es eine Frage der Menschenwürde,
 - selbstbestimmt eigene Entscheidungen treffen zu können und nicht in die Abhängigkeit anderer zu geraten, nicht diskriminiert zu werden und auch faktisch an und in der Gesellschaft teilzuhaben.
 - Dabei sollen Unterschiede behinderter Menschen akzeptiert und berücksichtigt, gleiche Chancen ermöglicht, ein barrierefreier Zugang zur Gesellschaft hergestellt, geschlechtsspezifische Nachteile ausgeglichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten behinderten Kindern eröffnet werden.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Ziele des Bundesteilhabegesetzes
 - Das Menschenrecht auf eine inklusive Gesellschaft im Lichte der BRK verankern,
 - Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung ermöglichen,
 - Fürsorge überwinden und Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickeln,
 - Zusammenspiel von vorgelagerten Sozialleistungen und Eingliederungshilfe verbessern,
 - die Koordination der Reha-Träger verbessern und möglichst Leistungen aus einer Hand erbringen.
 - Begrenzung und Vermeidung neuer Ausgabendynamik

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Behinderungsbegriff SGB IX ab 2018
 - § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen
 - (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
 - (2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Behinderungsbegriff Eingliederungshilfe BTHG-Entwurf
 - § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis
 - (1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist (erhebliche Teilhabe einschränkung).

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- **Personenkreis Eingliederungshilfe ab 2020**
 - §§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis
 - Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.
- **(Das heißt: Es ändert sich erst einmal nichts!)**

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- **Behinderungsbegriff Eingliederungshilfe bis 2019**
 - § 1 Eingliederungshilfeverordnung: Körperlich wesentlich behinderte Menschen
 - Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind
 - 1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
 - 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
 - 3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist, ...

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Art. 25a § 99 SGB IX ab 2023 (Personenkreis)
 - § 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis
 - (1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend. ...

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Art. 25a § 99 SGB IX ab 2023 (Personenkreis)
 - § 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis
 - (7) Das Nähere über 1. die größere und geringere Anzahl nach Absatz 1 Satz 2, 2. das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung nach Absatz 1 Satz 3 und 3. die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 4 bestimmt ein Bundesgesetz.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Bedarfsermittlung

- §§ 13-20 SGB IX Instrumente zur Ermittlung

- Einheitliche Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 13/1)
 - Klärung Zuständigkeit und Weiterleitung innerhalb 2 Wochen und Mitteilung an Antragsteller (§ 14/1)
 - Entscheidung über Antrag innerhalb 3 Wochen; bei Gutachten 2 Wochen nach Vorliegen (§ 14/2)
 - Bei Nichtzuständigkeit einvernehmliche Weiterleitung (§ 14/3)
 - Angebot von 3 wohnortnahen Sachverständigen (§ 17/1)
 - Erstellung des Gutachtens innerhalb von 2 Wochen (§ 17/2)
 - Bei Überschreiten der Frist von 2 Monaten, Mitteilung innerhalb der Frist mit Begründung (§ 18/1 und § 18/2)
 - Verlängerung 2 Wochen wegen fehlender Verfügbarkeit Gutachter
 - Verlängerung 4 Wochen bei Bestätigung durch Gutachter
 - um Dauer fehlender Mitwirkung

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Erfolgt keine Mitteilung oder bei Überschreitung der begründeten Verlängerung gilt der Antrag als genehmigt (§ 18/3)
- Bei Selbstbeschaffung der Leistung erstattet der Rehabilitationsträger die Kosten in voller Höhe (§ 18/4+6)
- Keine Erstattung (§ 18/5), wenn
 - kein Anspruch bestanden hat und
 - Antragsteller es wusste oder
 - hätte bei allgemeiner Sorgfalt wissen müssen
- Gilt nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge (§ 18/7)
- Zusammenfassung aller Leistungen im Teilhabeplan (§ 19)
- Bei mehreren Rehabilitationsträgern oder verschiedenen Bedarfen kann mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 32 Abs. 1-4 SGB IX Unabhängige Beratung
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 - (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger. ...
 - (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.
 - (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Wahlrecht der UN-BRK
 - Art. 19 UN-BRK Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft
 - Damit werden folgende Anforderungen gestellt:
 - Recht auf Auswahl des Wohnortes,
 - Entscheidung darüber, wo und mit wem behinderte Menschen zusammenleben wollen,
 - Keine Verpflichtung in einer besonderen Wohnform zu leben,
 - Anspruch auf gemeindenahe Unterstützungsdienste,
 - Anspruch auf ‚Persönliche Assistenz‘,
 - Einbeziehung in und Teilhabe an der Gemeinschaft.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- **Wahlrecht Allgemeiner Teil ab 2018**
 - § 8 SGB IX Wunsch- und Wahlrecht
 - (1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; ...
 - (3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.
 - (4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Wahlrecht Eingliederungshilfe ab 2020
 - § 104 SGB IX Besonderheit des Einzelfalls
 - (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.
 - (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,
 - 1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
 - 2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- 3. Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.
- 4. Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht....

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Assistenzleistungen
 - § 78 SGB IX Assistenzleistungen ab 2018
 - (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
 - (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. ... Die Leistungen umfassen 1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- (4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.
- (5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Verhältnis Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege
 - § 103 SGB IX Pflegebedürftige behinderte Menschen
 - (1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht (vollstationäre Behinderteneinrichtung) erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.
 - Weitgehend bisheriger § 55 SGB XII

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- (2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten (vollstationäre Behinderteneinrichtung) ... erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Pauschalen und Poolen
 - § 116 Abs. 1 SGB IX Pauschalierung
 - (1) Die Leistungen
 - 1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
 - 2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
 - 3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)
 - können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 116 Abs. 2 SGB IX Poolen
 - (2) Die Leistungen
 - 1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
 - 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
 - 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
 - 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
 - 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
 - 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Einkommen und Vermögen 2017 bis Ende 2019
 - § 82 Abs. 3a SGB XII Einsatz von Einkommen
 - (3a) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 [2017 = 265,85 €] nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.
 - [Für HzP dauerhaft, für EGH bis 2019]

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Einkommen und Vermögen 2017 bis Ende 2019
 - §§ 60a/66a SGB XII Einsatz von Vermögen
 - Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel [EGH + HzP] erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.
 - In Ergebnis ab 1.4.2017 25.000 € + 5.000 € = 30.000 €

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Einkommen und Vermögen ab 2020

- § 136 SGB IX Beitrag aus Einkommen

- (1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen ... der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.
- (2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen ...
überwiegend
 - 1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße ... [30.345 €] übersteigt oder
 - 2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße ... [26.775 €] übersteigt oder
 - 3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße ... [21.420 €] übersteigt.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- (3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße ...
- (4) Übersteigt das Einkommen ... einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße ...
- (5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße ... für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 137 SGB IX Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
 - (2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.
 - (3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.
 - (4) Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 138 SGB IX Besondere Höhe des Beitrages
 - (1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei
 - 1. heilpädagogischen Leistungen
 - 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
 - 5. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf ... in besonderen Ausbildungsstätten,
 - 6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben,
 - 7. Leistungen, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen für die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
 - 8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII oder nach § 27a BVG

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- (2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.
- (3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.
- (4) Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen. § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 139 SGB IX Begriff des Vermögens
 - Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße.
- [53.550 €].

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 140 SGB IX Einsatz des Vermögens
 - (1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.
 - (2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
 - (3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- Kritik an der Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX
 - Die Eingliederungshilfe enthält unnötige Sonderbestimmungen in Abweichung zum Allgemeinen Teil!
 - Das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt nicht die ‚berechtigten‘, sondern nur die ‚angemessenen‘ Wünsche und damit vor allem die Kosten!
 - Der Personenkreis wird unzulässig eingeschränkt!
 - Mit dem komplizierten Verfahren zu Bestimmung des eigenen Beitrages, muss Einkommen und Vermögen weiter offen gelegt werden.
 - Mit dem weitgehenden Vorrang der Pflege bleibt auch die Eingliederungshilfe in der ‚Fürsorge‘!

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 94 Abs. 1 und 2 SGB IX Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe
 - Landesgesetzgebungs- und Verordnungsrecht
 - (1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Bis zu einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 bleiben die bislang für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches zuständigen Träger für die Eingliederungshilfe nach diesem Teil zuständig.
 - (2) Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. ...
 - (Anm.: Mit den Regelungen zum Vertragsrecht ab 1.1.2018 in Kraft)

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- §§ 94 Abs. 3, 95 SGB IX Sicherstellungsauftrag
 - Sicherstellungsauftrag und Strukturverpflichtungen
 - § 94 (3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.
 - § 95 Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- (4) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- (5) Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen können hinzugezogen werden. Gegenstand ... sind insbesondere
 - 1. die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungsinstrumente,
 - 2. die Wirkungen der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 sowie der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen,
 - 3. die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 104 Absatz 1 + 2,
 - 4. die Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung und
 - 5. die Auswirkungen des Beitrags.

13. Was bringt das Bundesteilhabegesetz?

- § 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 SGB IX Rahmenverträge
 - (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. ...
 - (2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.
 - (4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

14. Impressum

V.i.S.d.P.: Dr. Sigrid Arnade

Herausgeberin:

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL

Krantorweg 1

13503 Berlin

www.isl-ev.de

Redaktion und Gestaltung: Carl-Wilhelm Rößler

Berlin im Dezember 2017

© ISL e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales